

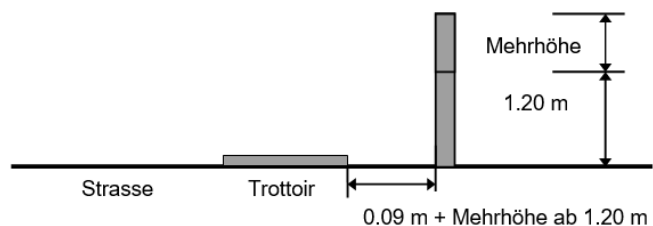
## Mauern, Zäune und Sichtschutzwände an öffentlichen Strassen

Erläuterungen aus dem öffentlichen Recht (Strassengesetz StrG, Planungs- und Baugesetz PBG und Baureglement BauR)

### Mauern, Zäune und Sichtschutzwände (tote Einfriedungen) (StrG Art. 104)

Für tote Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m  
Höhe gilt ein Strassenabstand von 0.09 m,  
über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Ab der Höhe von 1.20 m sind tote  
Einfriedungen **baubewilligungspflichtig**.



### Stützmauern (PBG Art. 136 Abs. 2 lit. c / BauR Art. 10 Abs. 3)

Hinterfüllte Einfriedungen gelten baurechtlich als Stützmauern und sind **baubewilligungspflichtig**. Stützmauern und Böschungen haben einen Strassenabstand von 0.30 m einzuhalten.

### Ausfahrten, Sichtzonen (BauR Art. 13 / VSS Norm SN 640 273)

Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offenzuhalten ist (Art. 101 StrG). Tote Einfriedungen dürfen im Sichtbereich nur eine max. Höhe von 0.60 m aufweisen.

Zur Bestimmung der Sichtzonen steht das Bauamt (Tel. 071 727 03 83 oder [bauamt@widnau.ch](mailto:bauamt@widnau.ch)) beratend zur Verfügung.

### Messweise (StrG Art. 107)

Die Abstände werden ab Strassen- resp. Trottoirrand gemessen.